

Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau

Nr. 69

Ilmenau, den 3. November 2009

Inhaltsverzeichnis:

Seite

1. Änderung der Studienordnung für den Studiengang Ingenieurinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“	2
Institutsordnung für das fakultätsübergreifende Institut „Energie-, Antriebs- und Umweltsystemtechnik“	3

TECHNISCHE UNIVERSITÄT IMENAU

1. Änderung der Studienordnung für den Studiengang Ingenieurinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) , zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. 238), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master “ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen - (MPO-BB) für den Studiengang Ingenieurinformatik, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 55/2008 in der jeweils geltenden Fassung, folgende 1. Änderung der Studienordnung für den Studiengang Ingenieurinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 55 /2008.

Der Rat der Fakultät für Informatik und Automatisierung hat diese erste Änderungssatzung am 07. Oktober 2009 beschlossen. Der Rektor hat sie am 19.Oktober 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 19. Oktober 2009 angezeigt

Die Studienordnung für den Studiengang Ingenieurinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 55/2008, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zum Zweck der Evaluierung der Eignungsprüfung wird bestimmt, dass die Eignungsprüfung auch dann als bestanden gilt, wenn der Bewerber mindestens 70 vom Hundert der Punktzahl nach Absatz 2 Satz 2 erreicht.“

2. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die erste Änderung der Studienordnung für den Studiengang Ingenieurinformatik mit dem Abschluss „Master of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft und mit Ablauf des Wintersemesters 2011/2012 außer Kraft. Sie gilt erstmals für alle ab dem Wintersemester 2009/2010 neu immatrikulierten Studierenden und findet letztmalig für den Studienbeginn zum Wintersemester 2011/2012 Anwendung.

Ilmenau, 19. Oktober 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Institutsordnung für das fakultätsübergreifende Institut „Energie-, Antriebs- und Umweltsystemtechnik“

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V .m. §§ 33 Abs. 1 Nr. 1, 37 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG), vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238, 268), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend "Universität" genannt) die nachfolgende Institutsordnung für das fakultätsübergreifende Institut "Energie-, Antriebs- und Umweltsystemtechnik" (nachfolgend "IEAU" genannt). Der Senat der Universität hat die Ordnung am 6. Mai 2008 beschlossen. Das Rektorat hat über die Bildung des Instituts mit Beschluss vom 3. Juni 2008 entschieden. Der Rektor hat die Ordnung am 26. August 2009 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 7. September 2009 angezeigt.

Präambel

Zur Schwerpunktbildung und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit in der Forschung wird eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung mehrerer Fakultäten gebildet. Diese sind bestrebt, eine moderne und leistungsfähige Forschung auf interdisziplinären Gebieten umzusetzen. In diesem Sinne regelt diese Ordnung das wissenschaftliche Leben im IEAU.

Die Gründung des IEAU dient der Schwerpunktbildung durch gemeinsame Nutzung der wissenschaftlichen Einrichtungen an verschiedenen Fakultäten. Sie entspricht der langfristigen Forschungsstrategie der Universität im Hinblick auf die primären Applikationsfelder der Forschung an der Universität.

Eine moderne und leistungsfähige Forschung an der Universität auf dem interdisziplinären und anwendungsorientierten Gebiet der Energie-, Antriebs- und Umweltsystemtechnik trägt der wachsenden Bedeutung dieses Forschungs- und Anwendungsbereiches Rechnung. Eine Bündelung der Kompetenzen an der Universität in den Bereichen Energie-Erzeugung, -Speicherung, -Verteilung und -Anwendung durch den Einsatz von ressourcenschonenden, verbrauchsorientierten, schadstoffarmen und umweltschützenden Technologien und Methoden erhöht die Sichtbarkeit der Universität im wissenschaftlichen Wettbewerb.

Ziel des IEAU ist es, die Forschungsarbeit sowie die Lehre auf dem Gebiet der Energie-, Antriebs- und Umweltsystemtechnik und angrenzender Gebiete an der Universität effektiv zu organisieren und dabei in Abstimmung und Zusammenarbeit mit anderen Instituten der Universität ein eigenständiges Lehr- und Forschungsprofil zu entwickeln.

In der Forschung stehen Prozesse zur Energieerzeugung, -speicherung, -transport, -verteilung und -anwendung, der Effizienzsteigerung des Gesamtsystems, der Ressourcenschonung und des Umwelt- und Klimaschutzes im gemeinsamen Fokus. Die Forschung hat einen engen wissenschaftlichen bzw. methodischen Bezug zu allen Forschungsclustern an der Universität.

Dem IEAU wird ein, seine Arbeit unterstützendes, institutsnahes Zentrum zugeordnet. Das institutsnahe Zentrum wird als Betriebseinheit der Universität geführt und untersteht inhaltlich dem IEAU.

Die nachfolgend benutzten Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Name, Struktur und Aufgabe

(1) Das IEAU ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 37 Abs. 1 ThürHG.

Das IEAU besteht zum Zeitpunkt der Gründung aus den Fachgebieten

- Elektrische Energieversorgung,
- Elektrische Geräte und Anlagen,
- Elektrothermische Energiewandlung,
- Leistungselektronik und elektrische Steuerungen,
- Kleinmaschinen,
- Experimentalphysik I,
- Photovoltaik (Stiftungsprofessur) (i. G.),
- Technische Physik I,
- Medienkonzeption/Medienpsychologie,
- Kraftfahrzeugtechnik,
- Mechatronik,
- Automatisierungsanlagen und Prozessleittechnik,
- Systemanalyse,
- Automatisierungstechnik (Junior-Prof.) und
- Industrieelektronik (i. G.)

die fakultätsübergreifend die Forschung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Lehre auf den Gebieten der Energie-, Antriebs- und Umweltsystemtechnik sowie der angrenzenden Wissenschaftsgebiete wahrnehmen.

(2) Die Mitglieder des IEAU bilden Studierende auf ihren speziellen Lehrgebieten in unterschiedlichen Studiengängen der Universität aus. Eine besondere Verantwortung übernehmen sie für die Ausgestaltung und inhaltliche Entwicklung der Studiengänge Electric Power und Control Engineering, Photovoltaik und Fahrzeugtechnik. Das IEAU nimmt weiterhin fachgebietsübergreifende Aufgaben in der Lehre wahr, soweit diese sich aus dem im Institut vertretenen Fachdisziplinen ableiten lassen. Außerdem leisten die Mitglieder des IEAU einen Beitrag zum wissenschaftlichen Leben an der Universität. Die Mit-

glieder des IEAU föhlen sich der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit relevanten Unternehmen besonders verpflichtet.

(3) Für spezielle Aufgabenbereiche können sich Mitglieder des IEAU zeitweise oder auf Dauer zu Arbeitsgruppen o. ä. zusammenschließen.

(4) Soweit es sich nicht um spezifische Belange und Bereiche des IEAU, insbesondere bei Umsetzung dieser Ordnung, handelt, nehmen die Mitglieder des IEAU ihre Aufgaben und Rechte in der akademischen Selbstverwaltung in den Fakultäten wahr, denen sie angehören.

(5) Die haushaltsbasierte Personal- und Sachmittelausstattung der im IEAU zusammengeschlossenen Fachgebiete bleibt durch diese Ordnung unberührt.

(6) Das Institut kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des IEAU sind die in den zum Zeitpunkt der Gründung zusammengeschlossenen Fachgebieten nach § 1 Abs. 1 Satz 1 tätigen Mitglieder und Angehörigen der Universität gemäß § 20 ThürHG. Sie können Mitglieder in weiteren Instituten der Universität sein.

(2) Weitere Fachgebiete, insbesondere solche mit eng benachbarten Aufgaben in Forschung und Lehre, können in das IEAU aufgenommen werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des IEAU ergeben sich aus den §§ 21 und 37 ThürHG, der Grundordnung der Universität sowie den nachstehenden Regelungen.

§ 4 Organe der Selbstverwaltung des Instituts

Die Organe der akademischen Selbstverwaltung des Instituts sind der Institutsrat und der Direktor.

§ 5 Der Institutsrat

(1) Dem Institutsrat gehören an:

1. alle Fachgebietsleiter der beigetretenen Fachgebiete als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer
2. zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter

3. ein Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter mit beratender Stimme

4. ein Vertreter der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme

(2) Die Vertreter der akademischen und der sonstigen Mitarbeiter werden von den Mitgliedern des IEAU durch die jeweiligen Gruppen in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Wahlordnung der Universität gewählt. Der Vertreter der Studierenden wird durch den Studentenrat aus der Gruppe der Studierenden der Studiengänge, in denen das IEAU obligatorische Lehre laut Studienordnung durchführt, bestellt.

(3) Der Institutsrat schlägt dem Rektor aus seiner Mitte einen Direktor und seinen Stellvertreter vor.

(4) Den Vorsitz im Institutsrat führt der Direktor. Der Institutsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vor.

(5) Der Institutsrat tritt regelmäßig zusammen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Rates dies beantragt. Die Sitzungen des Institutsrates sind hochschulöffentlich. Bei vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten ist die Hochschulöffentlichkeit ausgeschlossen. Eine Woche vor der Sitzung des Institutsrates ist die Tagesordnung den Institutsratsmitgliedern zuzuleiten. Über die Sitzungen werden Feststellungsprotokolle geführt und den Mitgliedern umgehend zur Verfügung gestellt.

(6) Der Institutsrat koordiniert die Aufgaben des Institutes in Forschung und Lehre, die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind. Er definiert Schwerpunkte und langfristige Ziele der Entwicklung des IEAU.

(7) Dem Institutsrat obliegt insbesondere:

- die umfassende Planung für eine langfristige strategische Entwicklung des Instituts in Forschung und Lehre
- die Planung und Wahrnehmung von fachgebietsübergreifenden Forschungsvorhaben
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- die angemessene Verteilung relevanter Lehraufgaben
- die Entscheidung über die Nutzung der Räumlichkeiten und Geräte des Instituts sowie
- die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, Fachgebieten oder Forschergruppen in die bzw. aus dem Institut.

(8) Der Institutsrat bildet einen ständigen beschließenden Ausschuss, welcher den Institutsdirektor bei der Umsetzung der Zusammenarbeit mit dem institutsnahen Zentrum berät und unterstützt. Der Ausschuss bildet sich aus den Institutsratsmitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer, die Fachgebieten zugehörig sind, welche die Arbeit des institutsnahen Zentrums wirtschaftlich unterstützen und tragen.

Der Institutsrat kann weitere Ausschüsse bilden, die ihn bei seinen Aufgaben beraten oder Beauftragte für besondere Aufgaben benennen.

Der Institutsdirektor ist in jedem Ausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Er leitet den Ausschuss. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit liegt bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder vor.

(9) Die Amtszeit der Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und des nichtwissenschaftlichen Personals mit beratender Stimme im Institutsrat beträgt drei Jahre. Die Neuwahl dieser Vertreter erfolgt vor dem Ablauf der Amtszeit des Direktors. Die Amtszeit des Vertreters der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 6 Der Direktor

(1) Der Direktor wird vom Rektorat aus der Gruppe der institutsangehörigen Hochschul-lehrer auf Vorschlag des Institutsrates für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Der Vor-schlag ergeht auf Grund einer geheimen Wahl. Als Direktor ist gewählt, wer die Mehr-heit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrates auf sich vereinigt. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Stimmenmehrheit, so ist in einem zwei-ten Wahlgang derjenige Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Der Institutsrat wählt einen Stellvertreter des Direktors. Für ihn gilt der gleiche Wahl-modus wie für den Institutsdirektor.

(3) Der Direktor setzt die Beschlüsse des Institutsrates um und führt die Geschäfte des Instituts. Er ist dem Institutsrat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(4) Der Direktor koordiniert die Zusammenarbeit zwischen dem IEAU und dem instituts-nahen Zentrum als Betriebseinheit der Universität.

(5) Der Direktor repräsentiert das Institut innerhalb der Universität und nach außen.

§ 7 Inkrafttreten der Institutsordnung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 26. August 2009

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. Peter Scharff
Rektor